

Stellungnahme:

Der Beitrag in RiStA 04/2012 „Fortbildungsreisende und Gespenster“ kann nicht unwidersprochen bleiben. Er stellt den Versuch der Redaktion dar, im Zusammenhang mit dem Titelthema „Fortbildung“ die Kollegenschaft von schlanker Hand in zwei Gruppen aufzuteilen:

Da sind einmal die „Fortbildungsreisenden“, die man auf Fortbildungsveranstaltungen trifft, obwohl sie es „eigentlich nicht nötig hätten“ (*warum fahren sie dann überhaupt dorthin?*), „geistig bewegliche Menschen“ und zudem „selbstkritisch“ in der Feststellung „Ich bin nicht perfekt!“, voll des Potentials der Erkenntnis, „wie eine Justiz sich unterhaltsam, innovativ und auch für die Bevölkerung attraktiv gestalten kann“.

Die andere Gruppe besteht aus den „Gespenstern“, samt und sonders „richterliche Autisten“, deren Dezernat, so man es einmal (wenn man nicht gerade auf Fortbildung ist) vertretungsweise verwalten muss, „gruselige Einblicke“ ermöglicht, sämtlich also Kollegen, die „geistig schon ziemlich tot“ sind, „aber das haben sie nicht gemerkt, sie atmen weiter, weil sie vergessen haben, es einzustellen“, „Gerichtsgespenster“ also, die „einmal angesehene Persönlichkeiten“ waren, deren Bildung aber inzwischen „fort“ ist (*welch ein Wortspiel!!*) und die der „Fortbildungsreisende“ dadurch, dass er vor der Fortbildung „das Penum der kommenden Tage abarbeitet“, von den eigenen Akten fernhält, um den „Gerichtsgespenstern“ nicht „das Schicksal der Menschen zu überlassen, welches in den Akten schlummert“.

Es steht außer Frage, dass sich die Kollegen von der Redaktion, die diesen Artikel gefertigt, zumindest aber durchgewunken und damit zu verantworten haben, sämtlich zu der Elite der „Fortbildungsreisenden“ zählen dürften.

Haben sich die Kollegen von der Redaktion eigentlich einmal Gedanken darüber gemacht, dass sie, wenn sie sich auf Fortbildung befinden, in der Regel klaglos von den „Gerichtsgespenstern“ vertreten werden? Haben die „Gerichtsgespenster“ es verdient, dafür noch beschimpft und in platter Weise unter den Generalverdacht gestellt zu werden, „geistig tot“ zu sein? Und hat die Redaktion überhaupt in Betracht gezogen, dass es nachvollziehbare Gründe, z.B. die erdrückend hohe Arbeitsbelastung, aber auch familiäre Verpflichtungen, geben kann, die offiziellen Fortbildungsangebote nicht wahrzunehmen, sondern sich anderweitig auf dem Laufenden zu halten?

Wenn die Redaktion, offensichtlich selbst erschrocken ob ihrer Kollegenschelte, den hilflosen Versuch unternimmt, „viele ehrenwerte Personen von hoher sozialer Kompetenz“ im Kollegenkreis von ihren Vorwürfen auszusparen, und diesen Kollegen solchermaßen gönnerhaft Generalabsolution erteilt, unterstreicht dies nur den Eindruck der Selbstgefälligkeit und der Arroganz, der den ganzen Artikel durchzieht.

Der Artikel dünstet aber nicht nur elitäre und unkollegiale Überheblichkeit aus, sondern spielt auch in selbstschädigender Weise mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Wie anders ist der Satz zu verstehen, dass der „spontane Wunsch“ aufkomme, die betreffenden Kollegen „zwangsweise (!) mit etwas Wissen zu beglücken“, wobei man diesen Wunsch aber schnell wieder vergessen müsse, „denn er ist nach bisherigem Dienstrecht (*leider?*) nicht durchsetzbar“? Solche Überlegungen lassen eine heimliche Lust an bürokratischer Gängelung erkennen. Zugleich offenbaren sie die Einschätzung der Redaktion, die „Gerichtsgespenster“ verfügten über kein Wissen, da doch, so die Redaktion, „etwas Wissen“ schon eine Verbesserung darstellen würde.

Ganz ernst braucht der „spontane Wunsch“ nach „zwangsweiser“ Fortbildung sicher nicht genommen zu werden, da bei Realisierung dieses Wunsches die „Fortbildungsreisenden“ ja darauf verzichten müssten, sich besser als ihre Kollegen dünken zu können.

Bemerkenswert erscheint auch das Anliegen der Redaktion, die Justiz „unterhaltsam, innovativ und für die Bevölkerung attraktiv“ gestalten zu wollen. An dieser Stelle offenbaren die Mitglieder der Redaktion ein fragwürdiges Amtsverständnis und eigenen Nachschulungsbedarf. Justiz ist kein Talentschuppen a la Dieter Bohlen und braucht nicht auf Quote zu schielen. Sie hat nicht „unterhaltsam, innovativ und für die Bevölkerung attraktiv“ zu sein, sondern sollte richtige Entscheidungen treffen und sich in der Außendarstellung offen, fair und unvoreingenommen zeigen. Respekt und Ansehen in der Bevölkerung sind damit gesichert.

Es geht eben nicht darum, wie es gegen Ende des Artikels in Schöneutsch heißt, „in der Justiz den Menschen zu dienen“. Justiz ist kein Dienstleistungsbetrieb, sondern Ausübung der dritten Gewalt. Zu dienen haben Richter und Staatsanwälte allein dem Staat. Dem Dienstleid in § 38 DRiG „Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen“ ist nichts hinzuzufügen, vor allem kein zeitgeistiger modischer Schnickschnack.

Der Artikel lässt einen Hang zur Subjekt- und Sozialformung erkennen und atmet den Geist der Bevormundung. Wenn darüber nachgedacht wird, Abweichler „zwangsweise mit etwas Wissen zu beglücken“, und das Hohelied auf den selbstkritischen, geistig beweglichen, unterhaltsamen, innovativen und attraktiven Richter und Staatsanwalt gesungen wird, der selbstverständlich jeden Tag die Kantine aufsucht, keine Besprechung im Kollegenkreis versäumt und nicht müde wird, sich aus der „bunten Menge an Fortbildungsangeboten“ zu bedienen, dann wird deutlich, dass die Redaktion der individuellen Fähigkeit ihrer Kollegen zu eigenverantwortlichem und selbststeuerndem Verhalten misstraut und an der Schaffung eines einheitlichen Richter- und Staatsanwalttypus werkelt.

Die sich von der Redaktion selbst zugeschriebene Gestaltungsfunktion kommt auch in der schwülstigen Formulierung zum Ausdruck, dass in den Akten „das Schicksal der Menschen schlummert“. Jeder Praktiker weiß, dass in den Akten meist nur Streitigkeiten, Regelverstöße und Interessenkonflikte schlummern, die es zu schlichten und zu entscheiden gilt. Wer dies nicht erkennt und sich in der Rolle des Gestalters des Schicksals anderer sieht, überhöht sich selbst und sein Amt. Von dieser hohen Warte ist es dann freilich leicht, auf die „Gerichtsgespenster“ mit ihren „gruseligen Dezernaten“ hinabzublicken.

Der Tiefpunkt der Ausführungen ist aber dort erreicht, wo es heißt, die „Gerichtsgespenster“ seien „geistig schon ziemlich tot, aber das haben sie nicht gemerkt, sie atmen weiter, weil sie vergessen haben, es einzustellen“. Damit wird einer beträchtlichen Anzahl von Kollegen das berufliche Existenzrecht abgesprochen.

Mit ihrem Artikel hat die Redaktion viele Kollegen als behindert („richterliche Autisten“), verantwortungslos (man kann ihnen nicht „das Schicksal der Menschen überlassen, welches in den Akten schlummert“), unehrenhaft („Ihr ward einmal angesehene Persönlichkeiten“), bar jeder juristischen Kenntnisse (zwangsweise mit „etwas Wissen“ beglücken), unmotiviert und „geistig schon ziemlich tot“ verunglimpft.

Der Redaktion würde es gut anstehen, ihre Ausführungen kritisch zu überdenken, auf den Pfad der Kollegialität zurückzukehren und für öffentliche Richtigstellung zu sorgen.